

Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichts

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1964)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTS

FÜR DAS JAHR 1964

Das Verwaltungsgericht gibt hiermit für das Jahr 1964 den in Art. 93 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht ab.

I. Personelles

Auf Ende des Berichtsjahres sind zwei Mitglieder des Verwaltungsgerichts zurückgetreten: Vizepräsident J. Schlappach wegen Erreichung der Altersgrenze und Hans Müller aus gesundheitlichen Gründen. Herr Schlappach gehörte dem Verwaltungsgericht seit 1923 an, zuerst als Mitglied und seit 1937 als Vizepräsident, Herr H. Müller wurde 1949 zum Mitglied des Verwaltungsgerichts gewählt. Beide haben sich um die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts grosse Verdienste erworben und das Gericht wird die langjährige Erfahrung von Herrn Schlappach und die grosse Sachkenntnis von Herrn Müller auf dem Gebiet des Bilanzwesens und der Buchführung sehr vermissen. Im Anschluss an die Schlussitzung im Berichtsjahr hat das Gericht in einer schlichten Feier den beiden Demissionären den wohlverdienten Dank ausgesprochen.

Gestützt auf sein Rücktrittsgesuch wurde Gerichtsssekretär Fürspreh Benz Buchmüller auf 1. August 1964 mit Dank für die geleisteten Dienste entlassen; er trat in den Bundesdienst über. Die Stelle konnte trotz mehrfacher Ausschreibung bis heute nicht wieder besetzt werden. Glücklicherweise haben sich freierwerbende Anwälte sowie Frau B. Bloch-Beroggi, die frühere Sekretärin, zur Verschreibung einzelner Sitzungen und Ausfertigung der Entscheide zur Verfügung gestellt. Wir können nur hoffen, dass es doch noch gelingt, den Posten mit einem tüchtigen Juristen zu besetzen. Für Schreibarbeiten musste dauernd eine Hilfskraft, die diese Arbeiten zuhause besorgt, beigezogen werden.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Das Verwaltungsgericht hielt im Berichtsjahr 38 Kammersitzungen und 2 Plenarsitzungen ab. Insgesamt gingen 523 neue Geschäfte (im Vorjahr 576) ein. Erledigt wurden 526 Streitfälle (im Vorjahr 561). Von diesen ent-

fielen 96 Fälle auf Verwaltungs- und Steuerstreitigkeiten (im Vorjahr 86) und 430 auf Sozialversicherungssachen (im Vorjahr 475); hievon wurden vom Präsidenten als Einzelrichter 29 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 83 Sozialversicherungsstreitsachen abgesprochen. Als unerledigt mussten auf 1965 übertragen werden: 56 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 1 Kompetenzkonflikt (im Vorjahr 45) und 68 Sozialversicherungsstreitsachen (im Vorjahr 83).

Die im Berichtsjahr eingelangten oder vom Vorjahr übernommenen 39 Beschwerden gegen Einkommens-, Vermögens- oder Vermögensgewinnveranlagungen betrafen:

- 1 Beschwerde die Steuerperiode 1957/58
- 4 Beschwerden die Steuerperiode 1959/60
- 32 Beschwerden die Steuerperiode 1961/62
- 2 Beschwerden die Steuerperiode 1963/64

Von diesen 39 Steuerstreitigkeiten wurden 31 vom Verwaltungsgericht oder vom Präsidenten als Einzelrichter erledigt und 8 wurden auf 1965 übertragen.

Als einzige Instanz in Erbschafts- und Schenkungssteuerstreitsachen haben das Gericht und der Präsident als Einzelrichter von 12 hängigen Fällen 9 erledigt. Eine Beschwerde wurde zugesprochen, eine Beschwerde wurde abgewiesen und die übrigen wurden durch Rückzug oder Abstand erledigt; 3 Fälle wurden auf 1965 übertragen.

Von den in die einzige Zuständigkeit des Gerichts fallenden Streitsachen wurden 5 Prozesse erledigt und deren 5 auf 1965 übertragen. In 2 Fällen wurde die Klage zugesprochen während 3 Fälle durch Vergleich oder Rückzug erledigt wurden.

Die 65 Beschwerdefälle gegen Verwaltungsentscheide (wovon 27 vom Vorjahr übernommen) betrafen wiederum zur Hauptsache Schleiﬂungsverfügungen von Gemeinden und Lastenausgleichsbegehren. Dazu kamen Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates oder von Direktionen über Berufsausübungs- und Baubewilligungen, sowie eine Beschwerde gegen einen Gastwirtschaftspatententzug.

In einem Fall wurde dem Kläger das Recht der unentgeltlichen Prozessführung gewährt.

Die 12 Weiterziehungen gegen Entscheide des Regierungstatthalters umfassten 4 Verwandtenunterstützungssachen, 1 Zwangseinweisung in eine Heil- und

Pflegeanstalt, 2 Gesuche um Erteilung eines Waffenwerbsscheines, 1 Klage auf Rückerstattung von Firrorsorgeleistungen, 2 Streitfälle über Feuerwehrersatzsteuer, 1 Streitfall über Kanalisationsgebühren und ein solcher über Gemeindewasserversorgung.

In den beiden Plenarsitzungen wurden ein Kurtaxenstreit und verschiedene Kompetenzkonflikte erledigt.

Die meisten Entscheide werden wie üblich in der Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatsrecht veröffentlicht werden.

Gegen 6 Urteile des Verwaltungsgerichts wurde beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben. Das Bundesgericht hat 3 Beschwerden abgewiesen und eine gutgeheissen. Im ersten Fall handelt es sich um den bereits im letzten Verwaltungsbericht erwähnten Billetsteuerstreit. Das Verwaltungsgericht hat mit Entscheid vom 13. September 1963 – in Abweichung zu seiner früheren Praxis – allen Gemeinden, auch denjenigen, die vor Einführung der kantonalen Billetsteuer im Jahr 1935 noch kein Billetsteuerreglement besaßen, das Recht eingeräumt, Billetsteuern einzuführen. Gestützt auf ihr neues Billetsteuerreglement hatte die Einwohnergemeinde Mühleberg P. Künzi als Inhaber einer auf dem Gemeindegebiet liegenden Minigolfanlage auf Ablieferung der Billetsteuer eingeklagt. P. Künzi verweigerte die Zahlung, weil die Gemeinde Mühleberg überhaupt nicht befugt sei, neue Billetsteuern einzuführen, ferner gehe es nicht an, auch von den sich selber körperlich betätigenden Spielern Billetsteuern zu erheben und zudem verstosse es gegen die Rechtsgleichheit, das Kegelspiel in Gastwirtschaften, wie es die Einwohnergemeinde Mühleberg tue, nicht auch mit der Billetsteuer zu belegen. Das Verwaltungsgericht hat diese Einreden als unbegründet erachtet und die Auffassung vertreten, dass sich die Befreiung des Kegelspiels in Gastwirtschaften rechtfertigen lasse, weil der Wirt bereits die Patentgebühr, bei deren Bemessung auch die Anlagen zum Kegelspiel berücksichtigt würden, zu entrichten habe. Die Einwohnergemeinde Mühleberg sei daher noch im Rahmen der ihr zustehenden Autonomie geblieben. Das Bundesgericht wies die Beschwerde zwar ab, nahm aber im letztgenannten Punkt einen abweichenden Standpunkt ein. Es war der Meinung, dass die Rechtsgleichheit die Einbeziehung des Kegelspiels in Gastwirtschaften in die Billetsteuerpflicht erheische. Der Beschwerdeführer könne indessen für sich keine Rechte daraus ableiten, dass bis dahin das Kegelspiel in Gaststätten zu Unrecht nicht erfasst worden sei; es müsse vorerst, weil der Fehler nicht im Reglement, sondern bloss in seiner Anwendung liege, der Gemeinde Gelegenheit geboten werden, die Rechtsungleichheit durch Einbezug des Kegelspiels in die Billetsteuerpflicht zu beheben. (BGE vom 18. 3. 64 i. S. P. Künzi).

Der zweite Fall hatte den Erwerbspreis von Aktien bei der Berechnung der Vermögensgewinnsteuer zum Gegenstand. Auf Beschwerde der Kantonalen Steuerverwaltung nahm das Verwaltungsgericht im Gegensatz zur Rekurskommission an, dass auch für die Veranlagung des Vermögensgewinns die seinerzeit auf Verlangen der Erben zur Erbschaftssteuerfestsetzung durchgeführte Verkehrswertschätzung massgebend sei. Inzwischen hatte aber die Erbschaftssteuerabteilung der Kantonalen Steuerverwaltung auf Grund des Entscheides der Rekurskommission die Erbschaftssteuer auf der von dieser angenommenen höheren Bewertung nachbezogen, im Glauben,

dieser Entscheid sei in Rechtskraft erwachsen. Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts erhoben die beiden Steuerpflichtigen staatsrechtliche Beschwerde. Sie machten geltend, es gehe nicht an, einerseits den Entscheid der Rekurskommission beim Verwaltungsgericht anzufechten, ihn andererseits bereits zu vollziehen; mit dem Nachbezug der Erbschaftssteuer sei die Angelegenheit vielmehr als erledigt zu betrachten. Das Bundesgericht schützte diesen Standpunkt und führte aus, dass der auf mangelnde Koordination bei den Steuerbehörden zurückzuführende Irrtum zulasten des Fiskus gehe (BGE vom 1. 7. 64 i. S. K. Tschäppät und H. Stauffer).

Im dritten Fall focht der Beschwerdeführer die Berechnung des Besitzesdauerabzuges im Sinne von Artikel 90^{bis} des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern bei der Vermögensgewinnsteuer an, indem er vom 10. Jahr an eine marchzählige Berücksichtigung der Besitzesdauer verlangte, während Rekurskommission und Verwaltungsgericht durchwegs nur ganze Jahre in Rechnung stellten. Das Bundesgericht hat die Beschwerde vollumfänglich abgewiesen (BGE vom 27. 10. 64 i. S. E. Staub). Im letzten Fall handelt es sich um die Erhebung der Verrechnungseinrede im Steuerveranlagungs- und Steuerjustizverfahren. Der Steuerpflichtige hatte die Veranlagung für Vermögensgewinn grundsätzlich anerkannt, erhob aber die Verrechnungseinrede für angebliche Gegenforderungen an den Staat. Rekurskommission und Verwaltungsgericht bestätigten die Steuerveranlagung und verwiesen den Steuerpflichtigen mit seiner Verrechnungseinrede ins Steuerbezugsverfahren. Die dagegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde ist vom Bundesgericht abgewiesen worden (BGE vom 16. 2. 65 i. S. A. Strahm).

Die restlichen 2 Beschwerden sind noch hängig.

Im Berichtsjahr sind 76 Entscheide des Verwaltungsgerichts in Sozialversicherungsstreitsachen an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen worden. Dieses hat 38 Berufungen abgewiesen und 26 ganz oder teilweise zugesprochen; 1 Fall wurde infolge Rückzugs als erledigt erklärt und auf 3 Berufungen wurde aus formellen Gründen nicht eingetreten. Die restlichen 8 Fälle sind zurzeit noch hängig.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1964

(siehe Tabelle)

Die Tabelle wurde nach Sachgebieten unterteilt in

- A. Kompetenzkonflikte
- B. Steuerrechtliche Streitigkeiten
- C. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten
- D. Sozialversicherungsrechtliche Streitsachen

IV. Rechtspflege und Gesetzgebung

Die Geschäftslast bewegte sich auf gleicher Höhe wie das letzte Jahr. Wohl sind die Sozialversicherungsgeschäfte um 68 Fälle zurückgegangen, dafür haben die

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1964

	Vom Vorjahr (1963) über- nommen	1964 ein- gelangt	Total	Zuge- sprochen	Abge- wiesen	Nicht- eintreten	Beurteilt	Rückzug gegen- standslos Vergleich	Total erledigt	Un- erledigt auf 1965 über- tragen
<i>A. Kompetenzkonflikte</i>	—	8	8	—	—	—	7	—	7	1
<i>B. Steuerrechtliche Streitigkeiten:</i>										
1. Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommission auf dem Gebiete der direkten Staats- und Gemeinde- steuern										
a) Verwaltungsgericht	} 8	31	39	7	20	—	27	—	27	8
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	1	—	1	3	4	—
2. Beschwerden in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen										
a) Verwaltungsgericht	} 3	9	12	1	1	—	2	—	2	3
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	7	7	—	
3. Beschwerden betreffend Bestim- mung des Veranlagungsortes und Bemessung der Steueranteile der Gemeinden (Art. 106 und 204 StG)										
a) Verwaltungsgericht	} —	4	4	2	—	—	2	—	2	1
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	1	1	—	
4. Weiterziehungen von Entscheiden des Regierungstatthalters betref- fend besondere Gemeindesteuern										
a) Verwaltungsgericht	} —	1	1	—	1	—	1	—	1	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	
<i>C. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten:</i>										
1. Als einzige kantonale Urteilsinstanz										
a) Verwaltungsgericht	} 5	5	10	2	—	—	2	2	4	5
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	1	1	—	
2. Beschwerden gegen Verwaltungs- entscheide										
a) Verwaltungsgericht	} 27	38	65	2	11	1	14	—	14	37
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	1	13	14	—
3. Weiterziehungen von Entscheiden des Regierungstatthalters										
a) Verwaltungsgericht	} 2	12	14	3	6	1	10	—	10	2
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	1	1	2	2	—	
<i>Subtotal</i>	45	108	153	17	41	4	69	27	96	57
<i>D. Sozialversicherungsrechtliche Streit- sachen:</i>										
<i>AHV:</i>										
a) Verwaltungsgericht	} 4	59	63	12	26	1	39	1	40	11
b) Der Präsident als Einzelrichter				2	5	2	9	3	12	—
<i>Invalidenversicherung:</i>										
a) Verwaltungsgericht	} 77	332	409	99	191	1	291	1	292	46
b) Der Präsident als Einzelrichter				22	32	11	65	6	71	—
<i>Familienzulagen:</i>										
a) Verwaltungsgericht	} 2	24	26	7	8	—	15	—	15	11
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
<i>Erwerbersatzordnung:</i>										
a) Verwaltungsgericht	} —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
<i>Subtotal</i>	83	415	498	142	262	15	419	11	430	68
<i>Gesamt-Total</i>	128	523	651	159	303	98	488	19	526	125

verwaltungsrechtlichen Streitsachen um 15 zugenommen. Die Zahl der Sitzungen blieb entsprechend ungefähr gleich (1963 = 39, 1964 = 40 Sitzungen), was, wie die Erfahrung lehrt, bei der heutigen Organisation kaum mehr überschritten werden kann. Auf 1. Januar 1965 sind dem Verwaltungsgericht neu zugewiesen worden die Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und ihren Mitgliedern gemäss Artikel 30^{bis} des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 betreffend die Änderung des ersten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung. Im weitern sollen dem Verwaltungsgericht nach vorliegenden Entwürfen auch zugewiesen werden die Streitigkeiten über Enteignungsentschädigungen, gewisse Streitigkeiten aus der Baulandumlegung und aus dem kantonalen Einführungsgesetz über den Zivilschutz. Andererseits hat in der Herbstsession des Grossen Rates Herr Grossrat Bühler ein Postulat eingereicht, nach welchem die Frage der Wahl eines vollamtlichen Vizepräsidenten zu prüfen und gleichzeitig abzuklären wäre, ob sich nicht eine Konzentration der Rechtspflege in Sozialversicherungssachen beim Verwaltungsgericht aufdränge. Dieses Postulat wurde vom Regierungsrat entgegengenommen und vom Grossen Rat erheblich erklärt. Bereits hat eine erste Konferenz, an welcher der Justizdirektor und Delegationen des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts teilnahmen, zur Besprechung des weitern Vorgehens stattgefunden. Es müssen dabei zwei Probleme auseinandergehalten werden: Einerseits eine Reorganisation des Verwaltungsgerichts, um diesem zu ermöglichen, seiner für Bürger und Staatsverwaltung immer wichtiger werdenden und sich stetig erweiternden spezifischen Aufgabe der Rechtspflege auf dem Gebiete des Steuer- und Verwaltungsrechts nachzukommen, und andererseits die angeregte Konzentration der Rechtspflege auf dem Gebiete der Sozialversicherung, deren sachliche Berechtigung unbestritten ist. Es muss daher nach einer Lösung gesucht werden, die beiden Postulaten gerecht wird.

Im Berichtsjahr mussten – wie das während der Einführungszeit zu erwarten war – wieder einige Zuständigkeitsfragen abgeklärt werden. Streitig war einmal die

örtliche Zuständigkeit des Regierungsstatthalters bei Begehren um Entlassung aus einer staatlichen Heil- und Pflegeanstalt. Das Verwaltungsgericht hat sich für die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters am zivilrechtlichen Wohnsitz des Gesuchstellers ausgesprochen (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 26. Oktober 1964 i. S. R. Allenbach). Im weitern hat das Verwaltungsgericht, vor allem auf Grund der Gesetzesberatung im Grossen Rat, seine Zuständigkeit abgelehnt bei Anfechtung eines Baulinienplans (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 26. Oktober 1964 i. S. Wohlfahrtsfonds für das Personal der Neuen Warenhaus AG).

Das Verwaltungsgericht hatte ferner zur Frage Stellung zu nehmen, ob Verfügungen der Gemeindebehörde bzw. des Regierungsstatthalters bezüglich Freilegung einer Skipiste vorerst an den Regierungsrat weiterzuziehen seien. Das Verwaltungsgericht hat sich mit Entscheid vom 21. Dezember 1964 i. S. Maurer und Konsorten zu dieser Auffassung bekannt, unter Vorbehalt der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde gemäss Artikel 15 Ziffer 5 VRP gegen den Entscheid des Regierungsrates. Im letzten Fall war vorerst zu prüfen, ob eine Streitsache über das Installationsmonopol eines privaten Elektrizitätswerkes (Genossenschaft) zivil- oder öffentlich-rechtlicher Natur sei. Das Kompetenzkonfliktverfahren mit dem Regierungsrat und dem Obergericht ist noch nicht abgeschlossen (Entscheid des Verwaltungsgerichts i. S. A. Graf vom 12. Oktober 1964).

Im übrigen haben sich die bisherigen positiven Erfahrungen mit dem neuen Verwaltungsrechtspflegegesetz auch im Berichtsjahr bestätigt.

Bern, den 1. März 1965.

Im Namen des Verwaltungsgerichts:

Der Präsident:

Roos

Der Gerichtsschreiber:

Heutschi